

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Anzeiger für Ehlhalten,
Falkensteiner Anzeiger

falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Ercheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis viertel-
jährlich 2.40 M. monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Petitzeile 20 Pfennig
für amtliche und auswärtige Anzeigen, 15 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 86 mm breite
Reklame-Petitzeile im Textteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet.
Adressennachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, drittel und viertel Seiten,
durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Freitag
24
Januar

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachsch. Jede Nachschickung wird hinfällig bei
gerichtlicher Beitreibung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend 9.50 Mark.
Anzeigen-Aufnahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller-
spätestens 9 1/2 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen
sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird
tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 13 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Einzel-Wahlresultate

aus dem 19. Wahlkreise liegen bis heute vor aus:

Ort	Wahlmann u. Soz.	Gruppe D. Dem.	Müller Zentr.	Meyer lib. Sp.	Scheidemann Weib. Soz.	Wahl D. Nat.
Wiesbaden	1 810	18 978	8 608	11 376	14 978	794
Eschborn	51	169	22	131	489	19
Dattelsheim	272	59	412	55	405	
Langenbach	—	178	10	3	165	
Waldbach	59	162	24	62	290	
Marxheim	1	6	479	—	268	
Münster	1	37	270	20	280	
Nied.	764	448	577	89	1 792	
Niederhess.	8	34	1	116	55	
Oberhess.	—	12	2	35	32	100
Stüttgen	5	122	20	12	499	
Soden	42	467	226	297	374	22
Waldbach	19	13	10	199	392	2
Niederh.	—	96	248	—	159	
Waldbach	34	2	109	7	246	
Kreis-Wahl	3 912	5 486	9 530	2 772	17 400	191
Insgesamt	10 751	58 641	28 433	22 252	109 372	10 708
Rasselt	1 194	25 002	4 095	2 610	51 018	9 489

Rasselt. Nach den bisher vorliegenden Einzelmeldungen
aus dem 19. Wahlkreise erscheint die Wahl für 6—7 Sozial-
demokraten, 6 Demokraten und je einen Kandidaten der
christlichen und der Deutschen Volkspartei sowie der Unab-
hängigen gesichert. Die sicher gewählten demokratischen
Kandidaten sind: Bürgermeister Dr. Vuppe-Frankfurt, Ober-
bürgermeister Koch-Rasselt und Universitätsprof. Dr. Schül-
ling-Marburg. Sicher gewählt ist ferner Scheidemann.

Rasselt. Nach den bisherigen Feststellungen, die sämtliche
Arbeitskreise mit Ausnahme des Kreises Hofgeismar
umfassen, sowie die Städte Frankfurt, Wiesbaden, Limburg,
sowie die Bezirke Wehlar und Waldeck, kann ohne Gewähr
folgendes Ergebnis mitgeteilt werden: Demokraten 175 000,
Sozialdemokraten 354 000, Nationalliberale 46 000, Kon-
servative 71 000, Zentrum 106 000, Unabh. Sozialdemo-
kraten 28 000.

Wahlresultate aus dem Reiche.

	Unabh. Soz.	Deutsh. Dem.	Zentrum	Deutsh. liberale Volksp.	Wahlh. Soz.	Kons.
Mainz	644	12 241	15 680	2 496	27 134	—
Darmstadt	307	12 776	333	11 229	16 293	—
Köln	4 197	38 864	113 420	16 470	113 615	8 744
Freiburg	4	10 697	42 310	3 158	30 954	2 344
Köln	696	7 261	43 689	4 058	13 131	1 529
Magdeburg	26 270	223 242	13 070	27 708	504 316	73 134
Schlesw.	—	186 000	7 000	70 000	290 000	50 600
Saarbrücken	—	14 074	14 282	—	17 538	800

Das Wahlergebnis.

Berlin, 22. Jan. (W. B.) Nach den nichtamtlichen
Meldungen können jetzt als gewählt gelten insgesamt 421
Abgeordnete (ohne Elb-Lothringen) aus 37 Kreisen. Auf
die Parteien verteilen sich die Abgeordneten folgender-
maßen:

Zentrum	91
Deutschnationale Partei	33
Deutsche Volkspartei	24
Deutschnationale Partei	76
Sozialdemokratie	164
Unabhängige	23

Es entfallen außerdem im Wahlkreis Schleswig-Holstein
(14) ein Abgeordneter auf den Bauernbund und die Land-
arbeiterdemokraten, im Wahlkreis Hannover (16) ein Ab-
geordneter des braunschweigischen Landeswahlvereins.
Außerdem sind je zwei bayerische Bauernbündler in Ober-
bayern (24) und Niederbayern (25), ein Nationalliberaler
und Mittelparteier in Franken, zwei Bauernbündler, Wein-
gärtner- und Bürgerpartei in Württemberg (31—32) und
ein Welfe in Hamburg (37) gewählt.

Die Mehrheit der 421 gewählten Abgeordneten be-
trägt 211.

3. Wahlkreis: Berlin (14 Sitze).

Berlin. Das amtliche Wahlergebnis ist folgendes:
365 564 Soz. (5 Sitze: Scheidemann, Fischer, Mannsich,
Schmidt, Heimann), 275 915 Unabh. Soz. (4 Sitze: Eich-
horn, Haase, Lauffert, Luise Zieh), 163 445 Demokraten
(2 Sitze: Naumann, Hartmann), 92 374 Kons. (1 Sitz:
Ladewitz), 54 370 Nat. (1 Sitz: Prof. Rahl), 51 021 Zentr.
(1 Sitz: Dr. Pfeiffer).

Kurt Eisner und Jassie nicht gewählt.

München, 22. Jan. In Oberbayern und Schwaben ist
die Liste der Unabhängigen durchgefallen, und damit sind
auch der Ministerpräsident Kurt Eisner und der Finanz-
minister Professor Jassie nicht gewählt.

Weimar als Sitz der National- versammlung.

Berlin, 21. Jan. In einer langen Sitzung, die von
gestern Mittag bis in die späten Abendstunden dauerte, hat
der Rat der Volksbeauftragten entschieden, daß die National-
versammlung in Weimar zusammentreten wird. Der Sitz
der Regierung soll und wird in Berlin bleiben. Es sind
alle technischen Vorkehrungen getroffen, daß zwischen dem
Sitz der Regierung in Berlin und in Weimar ein dauernder
und rascher Verkehr stattfinden kann. Die Nationalversam-
lung ist auf den 6. Februar nach Weimar einberufen.

Die Friedenskonferenz. Konstituierung des Kongresses.

Die Friedenskonferenz ist am Samstag in Paris zu-
sammengetreten. Vorsitzender ist Clemenceau, Vizepräsi-
dent sind Lansing, Lloyd George, Orlando und Marquis
Sainil. Auch die Posten der Sekretäre und der Mandats-
prüfungskommission, sowie des Redaktionsausschusses sind
mit je einem Vertreter der fünf Großmächte besetzt. Nach
seiner Wahl zum Vorsitzenden dankte Clemenceau und
erklärte, seine Wahl sei notwendigerweise eine große inter-
nationale Höflichkeit gegen das Land, in dessen Hauptstadt
die Friedenskonferenz tagte. Die Vergeltung müsse so groß
sein, fuhr er fort, wie der angerichtete Schaden, damit die
Völker frei von der Furcht vor einem plötzlich auftauchenden
Feinde sich der Arbeit widmen können. Alles müsse dem
Gedanken einer immer engeren Verbindung unter den Völ-
kern, einer Gesellschaft der Nationen, welche an diesem Kriege
teilgenommen haben, untergeordnet werden. Dazu werde
man gelangen unter der Bedingung der Verfolgung auch
anscheinend gegenüberstehender Interessen. Was erreicht
werden müsse, sei ein allgemeiner Völkerrriede. Zum letzten
Punkt der Tagesordnung übergehend sagte Clemenceau:
die erste eingeschriebene Frage sei die Verantwortlichkeit der
Kriegsverbrecher. 2. die Bestrafung der im Kriege begangenen
Verbrechen und 3. die internationale Gesetzgebung. Alle
Mächte werden eingeladen, ihre Delegierten zur Behandlung
dieser drei Fragen zu bestimmen. Auch die weniger inter-
essierten Mächte möchten eine Denkschrift über alle Inter-
essen territorialer, finanzieller oder wirtschaftlicher Fragen
dem Generalsekretariat der Konferenz in kürzester Zeit ein-
reichen. Er werde dem Bureau die Geschäftsordnung zur
Verteilung übergeben. Man müsse zuerst die Frage der
Verantwortlichkeit der Kriegsverbrecher behandeln. Jede Dele-
gation müsse sich dem Studium dieser Frage widmen, die
den Gegenstand einer Denkschrift von Larnaudie, dem Dozent
der Rechtsfakultät in Paris, und La Pradelle, Professor des
Völkerrechts in der Rechtsfakultät in Paris bilde. Nachdem
kein Deputierter mehr eine Frage an das Bureau zu richten
hatte, wurde die Sitzung um 4.35 Uhr nachmittags ge-
schlossen.

Wilhelm II.

Die französische Regierung hat der Friedenskonferenz,
wie oben gemeldet, eine juristische Denkschrift überreicht über
die strafrechtliche Verantwortlichkeit Kaiser Wilhelms II.
Diese Denkschrift behauptet, die rechtliche Stellung des deut-
schen Kaisers werde dadurch bezeichnet, daß er seine ganze
Macht als König von Preußen allein von Gott habe und
sich allein auf das Schwert stütze. Vom Standpunkt des
heutigen Völkerrechts sei demnach seine persönliche Verant-
wortlichkeit nicht zu bestreiten. Das Gutachten bezieht sich
für die Frage der Trennung zwischen militärischer und poli-
tischer Verantwortung auf Laband. Insbesondere wird der
Kaiser verantwortlich gemacht für die Verletzung der Neu-
tralität Belgiens, die von ihm allein abgehangen habe. Wie

die Pariser Zeitungen versichern, werden die übrigen Groß-
mächte sich der Schlussfolgerung des französischen Gutachters
anschließen, wonach ein Auslieferungsantrag gegen den
Kaiser an die holländische Regierung zu richten wäre.

Marshall Foch und die Rheingrenze.

Haag, 19. Jan. Marshall Foch äußerte sich gegenüber
amerikanischen Berichterstattern in Trier wie folgt: „Wir
müssen mit einem Frieden schließen, der dem Maßstab
unseres Sieges entspricht. Der Friede muß uns gegen
alle künftigen Angriffe sichern. Die natürliche Grenze, die
die Gestattung schützen wird, ist der Rhein, an dem wir die
Deutschen festhalten müssen. Indem wir den Rhein be-
nutzen, können wir es ihnen unmöglich machen, den Schlag
von 1914 zu wiederholen. Der Rhein ist eine Friedens-
bürgschaft für alle Völker, die ihr Blut für die Sache der
Freiheit vergossen haben. Wir denken nicht daran, Deutsch-
land anzugreifen oder den Krieg wieder zu beginnen. Demo-
kratische Staaten wie der unsere greifen nicht an; sie sind
nur darauf bedacht, in Frieden zu leben. Allein wer ver-
möge zu sagen, daß Deutschland, wo die demokratischen
Gedanken so jung und vielleicht nur oberflächlich sind, sich
nicht bald von seiner Niederlage erholen und in einigen
Jahren abermals versuchen würde, uns zu zerschmettern?“

Glaubensfreiheit und Volkssprache.

Die neue Verfassungsvorlage, der nach Herstellung voll-
kommener Übereinstimmung im Rabinett die letzte Form
zu geben der Staatssekretär Dr. Preuß beauftragt worden
ist, enthält weiter folgende Bestimmungen über die Glaubens-
und Gewissensfreiheit: die Ausübung jeder gottesdienstlichen
Handlung wird erlaubt, soweit sie nicht der öffentlichen Ord-
nung widerspricht. Andererseits wird niemand zu einer
kirchlichen Handlung gezwungen werden. Auch wird nie-
mand verpflichtet sein, künftig seine Zugehörigkeit zu einer
Religionsgemeinschaft zu offenbaren. Die Behörden haben
nicht das Recht, danach zu fragen. Selbstverständlich bleiben
die einzelnen Religionsgemeinschaften den allgemeinen Ge-
setzen unterworfen, doch sollen sie ihre eigenen Angelegen-
heiten selbständig verwalten. Keine Religionsgemeinschaft
soll bevorzugt werden. Die wichtige Frage der Auseinander-
setzung zwischen Staat und Kirche wird den einzelnen deut-
schen Freistaaten zur Regelung überwiesen. Hierfür sollen
aber durch ein Reichsgesetz die Grundrisse festgelegt werden.
Was die Sicherung der Volkssprache betrifft, so soll künftig
jeder fremdsprachige Volksteil das Recht haben, seine Mutter-
sprache sowohl im Unterricht wie bei der inneren Verwal-
tung wie bei der Rechtspflege innerhalb der von ihm be-
wohnten Landesteile zu gebrauchen.

Bonn gegen Köln.

Bonn. Die hiesigen bürgerlichen Parteien haben bei
dem preussischen Ministerium Einspruch gegen die Errichtung
der Universität Köln erhoben. „Die Errichtung einer Uni-
versität Köln“, so heißt es darin, „bedeutet für die Stadt
Bonn und ihre ganze Bevölkerung schwerste Schädigung
aller Lebensbedingungen ohne Möglichkeit eines Ausgleichs.
Bonn würde der Stellung als zweite preussische Universität
beraubt werden, ohne daß die Entstehung eines Gleich-
wertigen in Köln sicher wäre. Warum nicht statt dessen
Zweckverbindung aller altbewährten und neuartigen Ein-
richtungen in beiden so nahe liegenden Städten miteinander?
Warum überflüssige Doppelausgaben in diesen schweren
Zeiten?“

Die bedrohte Ostmark.

Die preussische Regierung und die polnische Frage.

Das preussische Staatsministerium hat in der Polen-
frage weittragende Beschlüsse gefaßt, aus denen, wie halb-
amtlich verlautet, hervorgeht, daß die Regierung fest ent-
schlossen sei, einheitlicher als bisher den polnischen Ueber-
griffen entgegenzutreten.

Der Umsturz in Luxemburg.

Nach neueren Nachrichten ist nicht die Ausrufung einer
Republik erfolgt, sondern nach Abdankung der Großherzogin
Marie Adèle wurde ihre Schwester Charlotte Groß-
herzogin. Sie leistete am 15. Januar vor der Kammerab-
ordnung den Eid auf die Verfassung. (Prinzessin Charlotte ist
1896 geboren und die zweitälteste unter den sechs Töchtern
des verstorbenen Großherzogs Wilhelm).

Die Lebensmittelversorgung. 200 000 Tonnen Getreide und 70 000 Tonnen Schweinefleisch.

Die am 17. Januar in Lier getroffene Vereinbarung betreffend Erleichterung der Lebensmittelzufuhr nach Deutschland unter Verwendung deutscher Tonnage enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen: Die gesamte deutsche Handelsflotte, einerlei, wo die Schiffe sich befinden, ist zur Versorgung Europas mit Lebensmitteln sofort zur Verfügung der verbündeten Regierungen zu stellen. Es handelt sich hierbei um Passagier- und Frachtdampfer mit Ausnahme derjenigen Schiffe, die durch eine von den verbündeten Regierungen eingesetzte Kommission freigegeben werden. Die Verwaltung der Schiffe und die Regelung des Verkehrs unterliegen einer von den verbündeten Regierungen zu errichtenden Behörde. Die deutschen Schiffe sollen in vollständig ausgerüstetem Seezustand in den von den Verbündeten festgelegten Häfen übergeben werden. Es ist anzunehmen, daß die Schiffe unter der Flagge einer der verbündeten Mächte fahren müssen. An Lebensmitteln soll Deutschland vorerst erhalten etwa 200 000 Tonnen Brotgetreide und 70 000 Tonnen Schweinefleisch, doch kann ein Teil der vorerwähnten Lebensmittel durch konzentrierte Milch ersetzt werden. Für weitere Zuweisung von Lebensmitteln entscheidet der Oberste Kriegsrat der Verbündeten.

Kaiser und Kaiserin wieder hergestellt.

Amsterdam, 20. Jan. (Niederl. Telegr.-Agentur.) Der Ex-Kaiser und Gemahlin sind soweit wieder hergestellt, daß sie ihre frühere Lebensweise wieder aufnehmen können.

Oberst Houze gestorben.

Die Berner Vertretung des amerikanischen Informationsdienstes in der Schweiz bestätigt den in Paris eingetroffenen drahtlosen Bericht über den plötzlichen Tod des Obersten Houze, des Vertrauensmannes von Wilson.

Lokalnachrichten.

* **Königsstein, 24. Jan.** Gestern morgen ließ das in Königsstein einquartierte französische Regiment in der hiesigen lathol. Kirche durch seinen Feldgeistlichen einen Gottesdienst abhalten (Seelenamt) für seine auf dem Felde der Ehre gefallenen Offiziere und Mannschaften. Unter Mitwirkung der Regimentsmusik und eines Sängerkhore fand diese Totenfeier statt, an welcher der Oberst nebst zahlreichen Offizieren und Mannschaften der Besatzungstruppe teilnahmen.

* Im Kaffee Kreiner hielt gestern Abend die Deutsche Demokratische Partei eine gutbesuchte Versammlung ab. Herr Hotelier Ed. Stern eröffnete dieselbe und erteilte dem als Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung gewählten Herrn Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt das Wort. In fast zweistündigen Ausführungen behandelte der Herr Referent das Programm seiner Partei für die am Sonntag stattfindenden Wahlen zur preussischen Landesversammlung. Er warf zunächst einen Rückblick auf die Zustände im Innern des Landes, die sich bis zum Eintritt der Revolution abspielten und noch ereignen. Er hielt eine Ausschaltung der Sozialdemokratie von der Regierung für nicht angängig, da sonst leicht eine neue Revolution eintreten dürfte. Die jetzige Regierung sei bestrebt, ihre bisher begangenen Fehler zu beheben. Auch die frühere Regierung habe unstrittig größere gemacht. Einen großen Teil seines Referates betraf die Stellung seiner Partei in den Fragen der Sozialisierung der Betriebe, Monopolisierung der Produktion, Aufteilung des Groß-Grundbesitzes, einer eventuellen Teilung Preußens, die Trennung von Kirche und Staat, Erteilung des Religionsunterrichtes, Gewährleistung der Gewissens- und Glaubensfreiheit, Verbindungslisten u. a. mehr. Er schloß mit einem zündenden Aufruf zur bevorstehenden Wahl. Das reine Prinzip der Demokratie treu zu wahren, habe sich die Deutsche Demokratische Partei zum Ziele gesetzt. Am Wahltage lie hierin zu unterstützen durch entsprechende Stimmabgabe, soll man nicht versäumen. Das als Rednerin weiter angekündigte Fräulein Dr. Anna Schulz war am Erscheinen verhindert. Da kein Diskussionsredner sich meldete, schloß Herr Stern die in jeder Beziehung wohlgeleitete Versammlung.

* **Erhöhung der Fleischration?** Vom 1. Februar an wird nach Mitteilungen des amtlichen Organs des Deutschen Fleischverbandes die Wochennorm an Fleisch um 100 Gramm erhöht, so daß in den Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern statt bisher 100 Gramm deren 200 Gramm, in denen von 50—100 000 Einwohner statt 150 Gramm deren 250 Gramm und in den übrigen Städten 300 Gramm verausgabt werden. Die Erhöhung ist, wie das Organ des Verbandes weiter mitteilt, die Folge der Demobilisierung und des Wegfalls der Fleischzulagen an Rüstungsarbeiter. Die bisherigen Zulagen werden hinfür nur den unter Tag arbeitenden Bergleuten, dem Eisenbahnpersonal und den Kranken gewährt.

* **Zufolge Verordnung des Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung vom 9. Dezember 1918** erhalten die Familien der Mannschaften, denen für die zweite Hälfte des Monats November 1918 Familienunterstützung zustand, diese bis zum 31. Dezember 1918 ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit weitergezahlt. Den Familien der Mannschaften, die sich nach dem 30. November v. J. noch bei den Truppen befanden und dies durch Bescheinigung der für die Entlassung zuständigen Stellen nachweisen, wird die Unterstützung bis zur Entlassung und außerdem noch zwei Halbmónatsraten als außerordentliche Unterstützung gewährt. Ausgenommen hiervon sind die Familien derjenigen Mannschaften, die sich in Erfüllung ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht über den 30. November v. J. hinaus bei den Truppen befinden. Hierzu gehören die Mannschaften aus den Jahrgängen 1896 bis einschließlich 1899. Bei den Familien

dieser Mannschaften kommt die Unterstützung mit dem 31. Dezember d. J. in Wegfall. Die Familien der in feindlicher Gefangenschaft befindlichen Mannschaften soweit sie nicht zu den Jahrgängen 1896—1899 gehören, erhalten die Unterstützung bis zu der nach ihrer Rückkehr erfolgten Entlassung und außerdem noch zwei Halbmónatsraten. Den Familien Gefallener und der als vermißt gemeldeter Mannschaften wird die Unterstützung bis zur Festlegung der Hinterbliebenen-Gebühren und noch 3 Monate neben den Gebührensätzen weitergewährt, sofern sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörden (Truppenteil bzw. Zentralnachweisbüro) vorlegen. Die Angehörigen der mit Rente aus dem Heeresdienst entlassenen Mannschaften erhalten die Unterstützung noch 3 Monate neben der Rente.

* **Schneidhain, 24. Jan.** Das Fest der Silber-Hochzeit können am nächsten Sonntag die Eheleute Johann Walter feiern.

Von nah und fern.

Frankfurt, 20. Jan. Die Einwohnerzahl Frankfurts ist nach der letzten Zählung auf 390 000 zurückgegangen. Kurz vor dem Kriege betrug sie fast 450 000.

Hochheim, 16. Jan. Um der Brennstoffnot zu steuern, ließ die Gemeinde an der Räsbad 70 Pappelsbäume fällen. Auch aus der schönen Lindenallee an der Wälderer Straße soll ein um der andere Baum entfernt werden.

London, 17. Jan. Reuter. Das Handelsschiff „Klugzeug“, das kürzlich zum Fluge nach Indien aufgestiegen war, ist glücklich in Indien gelandet.

Deutsche (liberale) Volkspartei.

Öffentl. Wähler-Versammlung

Samstag, den 25. Januar 1919, abends 7 Uhr
im Café Kreiner zu Königsstein.

Redner:

Herr Lehrer Landgrebe | aus
Fräulein Irmgard Lohr | Frankfurt

Freie Aussprache.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Deutsche (liberale) Volkspartei.

Die Kriegsteuern.

Die Entwürfe.

Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Reichsregierung werden nunmehr zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht. Der eine betrifft eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgabe, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangte. Das Gesetz über eine

außerordentliche Kriegsabgabe

für das Jahr 1919, so wie es in dem Entwurf vorliegt, zerfällt in zwei Hauptteile: 1. in die Abgabepflicht der Einzelpersonen und 2. in die Abgabepflicht der Gesellschaften. Die Einzelpersonen sollen eine Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zahlen. Mehreinkommen ist der Betrag, um den das Einkommen höher ist als das Friedenseinkommen. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist oder veranlagt wird. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Beträge bis zu 3000 Mark bleiben steuerfrei. War das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 M., so gilt als Friedenseinkommen der Betrag von 10 000 M. Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 M. des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. 10 v. H., für 30 000 M. 20 v. H., für 50 000 M. 30 v. H., für 100 000 40 v. H. und für die weiteren Beträge 50 v. H. Der nächste Abgabebefug von 50 v. H. würde also für den Teil des Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 M. hinausgeht.

Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben bei Vermögensbeträgen von mehr als 100 000 M. Sie beträgt für die ersten zwei 100 000 M. 1 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen drei 100 000 M. 2 v. H., für 500 000 M. 3 v. H., für 1 000 000 M. 4 v. H. und für die weiteren Beträge 5 v. H. Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögensstand vom 31. Dezember 1918. Gegenstand der Vermögensbesteuerung der Gesellschaften ist bekanntlich der Mehrgewinn des fünften Kriegsjahres, das in der aus den früheren Gesetzen bekannten Weise festgestellt wird und für diejenigen Gesellschaften, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, das Jahr 1918 ist. Die Erhöhung des Steuernehrgewinns bis auf 80 v. H. hat eine Vorfrage in der Richtung notwendig gemacht, daß ein Uebermaß der Besteuerung verhindert wird. Diese Vorfrage besteht darin, daß die Mehrgewinnsteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindesteuer (soweit diese letzteren von dem den Mehrgewinn bildenden Teil

des Einkommens erhoben werden) in jedem Fall nicht über 90 v. H. hinausgehen soll.

Während der Gesetzentwurf über eine außerordentliche Vermögensabgabe eine Besteuerung des Mehreinkommens bzw. des Vermögens der Einzelpersonen und des Mehrgewinns der Gesellschaften vorsieht, bringt ein zweiter Gesetzentwurf eine

Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

und zwar von dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während dies für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgabegesetzes für 1919 vorgeesehen ist. Nunmehr wird noch einmal und zwar jetzt der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 erfaßt, doch wird die auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1916 und 9. April 1917 erhobene bzw. vorgezeichnete Steuer von dem auf Grund des neuen Steuergesetzes zahlungspflichtigen Betrag in Abzug gebracht. Abgabepflichtig sind mit dem gesamten steuerbaren Vermögen im wesentlichen

1. die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Auslande aufhalten ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben,

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

Abgabepflichtig sind ferner mit dem Zuwachs an dem inländischen Grundvermögen (Grundstücke, einschließlich des Zubehörs) und mit dem Zuwachs an dem inländischen Betriebsvermögen (dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder einem Gewerbe dienenden Vermögen) alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913 ist das für die Berechnung des Wehrbeitrages festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Sie laufen darauf hinaus, daß von dem nach dem Besitzsteuergesetz festzustellenden Vermögen auf der einen Seite gewisse Beträge abzuziehen sind, was steuerermäßigend wirkt, während auf der anderen Seite Beträge hinzuzurechnen werden müssen, wodurch sich die Steuer erhöht. Diese besonderen Abzugsrechte betreffen u. a. zunächst sogenannte Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Lehens, Stammgutes oder Fideikommisses erworbene Vermögenszuwachs soll grundsätzlich steuerfrei bleiben, darf also von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug gebracht werden.

Die Zulassung des Abzuges der von Todes wegen angefallenen Vermögenssteile hat zur Folge, daß der dadurch bei dem Steuerpflichtigen entstandene Vermögenszuwachs nicht als solcher versteuert wird.

Von dem Endvermögen (Vermögensstand vom 31. Dezember 1918) ist ferner u. a. abzuziehen der am 31. Dezember 1913 festgestellte Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhalb der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 gestiftet ist. Weiter sind abzuziehen Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum aus einer Versicherung erfolgt sind. Doch ist der abzugsfähige Betrag zu kürzen um den Wert, den die Versicherung am Anfang des Veranlagungszeitraumes gehabt hat. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 M. empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen, denn die Steuerabgabe soll nur den treffen, der die Schenkung vorgenommen hat. Von den zulässigen Abzügen seien genannt: der Betrag einer Kapitalabfindung, die ein Abgabepflichtiger im Veranlagungszeitraum als Entschädigung für die durch Abberufung herbeigeführte völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.

Dem (nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes) auf den 31. Dezember 1918 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gesetzentwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 „abgewanderte Vermögen“ der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der „Verfallung“ des Vermögenszuwachses damit entgegenge wirkt werden, daß Beträge, die zu dem Erwerb von Gegenständen aus Edelmetallen, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst, Schmuck und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Es hat sich bekanntlich bei manchen Leuten, die hohe Kriegsgewinne erzielt haben, die Neigung gezeigt, ihre Mittel gerade in solchen Werten anzulegen, die nach dem Besitzsteuergesetz nicht steuerpflichtig sind. Dem will der Gesetzentwurf nach dem Vorbild des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juli 1916 entgegen treten (ausgenommen sind aber wiederum Kunstwerke lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbenen deutscher sowie im Deutschen Reich wohnender Künstler).

Der Gesetzentwurf geht aber noch weiter als das Kriegssteuergesetz. Es sind nämlich dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 M. übersteigen. Die Zukunftsansparungen aller Art (das gleiche gilt auch für die oben erwähnten Anlagen in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen) sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Gegenstände usw. am Ende des Veranlagungszeitraumes (31. Dezember 1918) noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind.

Eine besondere Behandlung erfahren u. a. bei der Be-

rechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 die nach dem 31. Dezember 1919 eingegangenen

Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen aller Art (hierzu rechnen auch Unfallversicherungen mit Prämienrückgewährung, Sozialversicherungen usw.). Falls nämlich die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt, ist die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge in das Vermögen vom 31. Dezember 1918 einzustellen.

Endlich sei noch eine gegenüber dem Kriegssteuergesetz neue Bestimmung erwähnt: Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Rührungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Betrage wie bei Feststellung des Anfangsvermögens zu berücksichtigen, sofern das Recht auf die Rührung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraumes bestanden hat.

Was

die Höhe der Kriegsabgabe

betrifft, die nur von dem den Betrag von 3000 M. übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben wird, so sei folgendes bemerkt: Die Kriegsabgabe beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 15 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 20 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 30 v. H., für die nächsten 50 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 40 v. H., für die nächsten 100 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 50 v. H., für die nächsten 100 000 M. 60 v. H., für die nächsten 200 000 M. 80 v. H., für die weiteren Beträge 100 v. H. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses.

Es wird nach diesen Abgabefähigkeiten jeder über 199 500 M. hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgesteuert

und es kann somit niemand nach Erfüllung der Abgabepflicht von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 199 500 M. zurückhalten. Dies sei an einem Beispiel erzielt:

A hat einen Vermögenszuwachs von 805 000 M. erzielt. Davon sind 802 000 M. abgabepflichtig. Dann stellt sich die Rechnung so, daß von dem 802 000 M. Vermögenszuwachs 602 500 M. als Vermögenszuwachssteuer abzuleisten sind.

Die Besteuerung ist scharf; gleichwohl ist es nicht so aufzufassen, daß diejenigen, die aus den Heereslieferungen Nutzen gezogen haben, bestraft werden sollen. Das Ziel ist vielmehr (besonders nach dem ungünstigen Ausgang des Krieges, der weiten Reisen der Bevölkerung große Verluste gebracht hat), die Gewinne, die aus dem Kriege und während des Krieges erzielt worden sind,

der Allgemeinheit zuzuführen.

Die Ersparnisse und die Früchte der Arbeit werden bis zu einem gewissen Grade gesichert, indem der ganz kleine Vermögenszuwachs bis zu 3000 M. unbesteuert bleibt, und der Abgabefähigkeit nur nach und nach, wenn auch schließlich sehr steil ansteigt. Für die Allgemeinheit wird die hohe Abgabe vom Vermögenszuwachs, abgesehen davon, daß sie die Finanzkraft des Reiches stärkt, einen besonderen Vorteil haben, denn die Abgabe vermindert die gleichsam zusätzliche Kaufkraft und ist damit ein erster Schritt auf dem Wege zur Verbilligung der Lebenshaltung.

Hervorgehoben werden darf noch besonders, daß die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Abgabe nur eine vorläufige Regelung treffen wollen und im Anschluß an die in Vorbereitung befindliche Reichsabgabeneordnung noch wesentlich und insbesondere in der Richtung zu verbessern sein werden, daß den Steuerbehörden weitgehende Befugnisse zur einwandfreien Feststellung des Vermögens und Vermögenszuwachses eingeräumt werden.

Öffentliche Volksversammlung der sozialdemokratischen Partei.

Heute Freitag, 24. Januar, abends 7 1/2 Uhr (franz. Zeit), findet im **Café Kreiner** eine **Wählerversammlung** statt.

Tagesordnung: **Preussische Landesversammlung.**

Referenten: Herr **Lehrer Reinhold-Frankfurt a. M.**

Herr **Hauptmann Lemp-Cronberg.**

Freie Diskussion.

Zu recht zahlreichem Besuch ladet ein:

Der Einberufer.

Mitbürger!

Nächsten Sonntag ist die Wahl zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung.

Wählt alle die Liste der Deutschen Demokratischen Partei.

Sie beginnt mit den Namen

Rade, Ehlers, Kimpel.

Deutsche Demokratische Partei

Verein für Königstein und Umgebung.

„Zentrumspartei“ Achtung!

Die Liste (Stimmzettel) der Zentrumspartei für die Landtagswahlen am 26. Januar beginnt mit:

Jean Albert Schwarz,

Mittelschullehrer, Frankfurt am Main.

Der Vorstand.

Buchen-Brennholz
hat ab Schneiderei Strieder
laufend abzugeben
Joseph Kreiner, Zimmer-
meister, Königstein.

Jung. Ehepaar sucht
für die Frühjahrs- u. Sommer-
monate angenehm

möbl. Wohnung
in u. d. Nähe leicht erreich-
bar in Taunusort. Angeb. an

Michel, Frankfurt a. M.,
Bürgerstraße 25.

6 PFERDE
12 Einspann., 2 Zweifspann.,
5 und 6 Jahre alt, zu ver-
kaufen **Gornau, Langstr. 23.**

Anfertigung
sämtlicher
Schreib-
maschinen-
Arbeiten!

**Zeugnis-
abschriften,
Bewerbungen, Ge-
suche, Eingaben,
Rundschreiben
etc.**

F. A. Klothmann,
Königstein i. T.
Oelmühlweg 11.

Kalenderblocks
mittlere und kleine,
sowie Portemonnaiekalender
in der Druckerei
Ph. Kleinböhl, Königstein.

Fischbach im Taunus.

Am Sonntag, den 3. Februar, nachmittags 4 Uhr,

findet im Saale der Frau Louis Maier Wwe. eine

Generalversammlung

des
alten Konsumvereins

Katt.

Tagesordnung:

Auflösung des Vereins.

Um vollständiges Erscheinen der Mitglieder wird gebeten.

Der Einberufer: **Johann Liesem.**

Für die
Herren Bürgermeister
des Kreises Königstein!

Mit Erlaubnis und nach
Vorschrift der Militärbehörde:

Sauf-Conduit

in großem und kleinen Format.

Laissez-passer

für den Kreis Königstein (Karten)

vorrätig und zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein im Taunus,

Fernruf 44 —: Hauptstr. 41.

Tüchtiges, fleißiges
Mädchen
gesucht.

Zu erfragen in d. Geschäftsst.

Mädchen
von auswärts für
Küche u. Haus gef.
Näh. i. d. Geschäftsst. d. Sta-

Tüchtiges, fleißiges

Mädchen

f. Küche u. Haus zum 1. Febr.

gesucht.

Zu erfr. in der Geschäftsst.

Leute zum
Eismachen

gesucht **Königsteiner Hof,**

Königstein.

Gesucht zum 1. Februar oder

früher soliden, selbsttätigen

Gärtner

für Obst und Gemüsebau.

Arbeiter vorhanden.

Frankfurter-Erholungsheim,

Neuenhain bei Soden i. T.

Zuverlässiger

Jahrbursche

gesucht. Ferner eine

zu verkaufen

fr. A. Altmann,

Kelheim i. T.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bezüglich der Ausstellung von Durchlaßscheinen wird im Auftrage der französischen Militärbehörde bekannt gegeben:

1. Für den Verkehr im militärischen Kreise Königstein (22 Orte) werden Durchlaßscheine für begründete Fälle wie bisher ohne Beschränkung ausgestellt.
2. Für den Verkehr mit dem besetzten Gebiet außerhalb des militärischen Kreises (z. B. Höchst, Wiesbaden, Oberems) können Durchlaßscheine in wichtigen oder dringenden Fällen ausgestellt werden.
3. Für das unbesetzte Gebiet jedoch sollen nur Durchlaßscheine beantragt werden für Arbeiter, Angestellte und Beamte, die dauernd und täglich verkehren müssen. Jeder weitere Verkehr mit dem unbesetzten Gebiet ist auf das Äußerste zu beschränken.

Königstein i. T., den 24. Januar 1919.

Der Bürgermeister. J. B.: Brühl.

Die Wiesen- und Grundstücksbesitzer werden wiederholt aufgefordert, innerhalb 8 Tagen die Be- und Entwässerungsgräben, sowie die Scheidegräben gehörig aufzuräumen und Wehren, Schützen und Drainagen in Ordnung zu bringen.

Königstein, den 22. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung: Brühl.

Der Lebensmittelverkauf findet diese Woche am Samstag, den 25. ds. Mts. statt. Lebensmittelkartenabschnitt Nr. 6 ist vorzulegen.

Königstein, den 23. Januar 1919.

Der Magistrat. Brühl.

Petroleumkarten.

Diejenigen Haushaltungen, die kein elektrisches Licht haben, können die Petroleum-Karten Samstag, den 25. d. M., in angegebener Reihenfolge auf dem Lebensmittel-Büro (Bierhalle) abholen:

Anfangsbuchstaben A—G nachm. von 2—3 Uhr,

H—L „ „ 3—4 „

M—Z „ „ 4—5 „

Die Reihenfolge ist genau einzuhalten. Zu einer anderen Zeit werden Karten nicht mehr ausgestellt.

Königstein, den 24. Januar 1919.

Der Magistrat.

Da noch immer nicht alle Quartiergeber die vorgeschriebene An- und Abmeldung der Belegung in ihren Häusern usw. bewerkstelligen, werden dieselben unter Hinweis auf die früher ergangenen Bekanntmachungen wiederholt aufgefordert, jede Quartierleistung und Requisition bei dem Bürgermeisteramt anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 24 Stunden nach erfolgter Belegung zu geschehen. Ebenso ist jeder Ab- und Zugang anzuzeigen. Die Anmeldung der Quartiere für die abgezogenen Truppen hat, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort zu erfolgen. Die genaue Feststellung der Belegziffer läßt sich bei dem fortwährenden Wechsel nur erreichen, wenn Einquartierungen und Änderungen von den Quartiergebern sofort gemeldet werden. Wer dies unterläßt, kann später keinen Anspruch auf Vergütung irgendwelcher Art machen.

Königstein, den 23. Januar 1919.

Der Bürgermeister. J. B.: Brühl.

Bekanntmachung.

Bei der unter Nummer 65 unseres Handelsregisters, Abteilung A, eingetragenen Firma

Rudolf Leonhard Hammon, Kommandit-Gesellschaft

zu Königstein i. T.

ist heute folgendes eingetragen worden:

Der Sitz der Gesellschaft ist nach Frankfurt a. M. verlegt.

Königstein (Taunus), den 15. Januar 1919.

Das Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Bei der unter Nummer 4 unseres Handelsregisters, Ab-

teilung B, eingetragenen Firma

Staniel- und Metallkapselabrik, vormals Konrad

Sachs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eppstein

ist heute folgendes eingetragen worden:

Fabrikdirektor Dr. jur. **Fritz Seibt** in Eppstein i. T.

ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Königstein (Taunus), den 16. Januar 1919.

Das Amtsgericht.

Holzverkäufe

der Oberförsterei Königstein i. T.

1. Dienstag, den 4. Februar cr., im Saale des **Franz Frankenhof zu Schlossborn** von 9 Uhr vormittags ab (französische Zeit).

A) **Schutzbez. Eppenhain, Distr. 108 Spitzberg.**

a) **Nutzholz.** Eichen: 10 Stämme mit 284 fm, 20 rm

Nuß-Scheit u. Ansp., 24 m lg. b) **Brennholz.** Eichen:

32 rm Ansp., Eichen: 182 rm Scheit, 316 rm Ansp.,

4500 Wellen.

B) **Schutzbez. Ehlhalten, Distr. 110 Dattenberg**

112 Meisebach. a) **Nutzholz.** Eichen: 42 Stämme mit

1530 fm. b) **Brennholz.** Eichen: 7 rm Scheit, 18 rm

Ansp., Eichen: 799 rm Scheit, 275 rm Ansp., 140,00

Wellen.

2. Dienstag, den 11. Februar cr., auf der **Biltalhöhe**

bei Königstein von 9 Uhr vormittags ab (französ. Zeit).

Schutzbezirk Schlossborn, Distr. 90 Meißel,

91 Soden. a) **Nutzholz.** Eichen: 240 Stämme mit 77,62

fm, 5 rm Nutzholz 2,2 m lg. Eichen: 1 Stamm 0,75 fm,

12 rm Nutzholz 1,2 m lg. (Zelgenholz). Eichen: 2 rm

Nutzholz 1,2 m lg. Eichen: 11 rm Nutzholz 1,2 m lg. **Hadel-**

holz: 17 Stämme 2r/4r H. mit 9,03 fm. b) **Brennholz.**

Eichen: 19 rm Scheit, 98 rm Ansp., 5 rm Reiser 1r H.

Eichen: 400 rm Scheit, 558 rm Ansp., 6300 Wellen. Eichen:

3 rm Ansp.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Ergebnis der Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird am 25. Januar 1919, nachmittags 4 Uhr, im Schwurgerichtssaale des Justizgebäudes hier (Schloßplatz 8 I. Stock) durch den Wahlausschuß ermittelt werden.

Als Mitglieder des Wahlausschusses sind zu diesem Zwecke berufen:

- 1) der Buchhalter Heinrich Beckmann,
- 2) der Vizepostdirektor Adolf Leineweber,
- 3) der Generalstaatsanwalt a. D. Wirkliche Geheime Rat Supper,
- 4) der Schlosser Wilhelm Winter,

sämtlich zu Cassel,

und als Vertreter bei Behinderung eines der vier Beisitzer:

- 1) der Landesbibliothekar Dr. Wilhelm Hopf,
 - 2) der Rechtsanwalt Heinrich Pabst,
- beide zu Cassel.

Cassel, den 18. Januar 1919.

Der Wahlkommissar des 19. Wahlkreises für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.
Fritsch, Oberlandesgerichtspräsident.

Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

Die Wahlen finden am

Sonntag, den 26. Januar 1919,

von 9 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends (westeuropäischer Zeit von 8 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends, d. i. von 8 bis 19 Uhr), statt.

Die Mitglieder der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt.

Jeder Wähler hat eine Stimme und darf nur an einem Orte wählen.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer, einschließlich der Personen des Soldatenstandes, und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

Für die Wahlen gelten im übrigen die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Wahlordnung für die Wahlen zur Nationalversammlung. Stimmbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert. Es sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei den Wahlen zur Nationalversammlung, jedoch haben die Gemeindebehörden ein drittes gleichlautendes Stück aufzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten findet nicht statt.

Wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 10. d. Mts., Taunus-Zeitung Nr. 7, veröffentlicht.

Rönigstein, den 21. Januar 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung werden im 19. Wahlkreise nachstehende **Wahlvorschläge und ihre Verbindungen** zugelassen:

1. Wahlvorschlag Gebeschus:

1. Oberbürgermeister a. D. Eugen Gebeschus, Hanau a. Main,
2. Dr. Wilhelm Ferdinand Kalle, Chemiker, Biedrich a. Rhein,
3. Landwirt und Bürgermeister Georg Thielmann, Hacht (Unterlahnfreis),
4. Rektor Wilhelm Schwarzhaupt, Frankfurt a. M.,
5. Fabrikant und Stadtverordneter Hermann Heuzert, Wehlar,
6. verw. Frau Prof. Naomi Joseph, geb. Candidus, Marburg,
7. Stadtbauinspektor Hans Wasser, Frankfurt a. M.,
8. Rottenführer Theodor Schröder, Hecholzhausen bei Limburg,
9. Uhrmacher Ernst Gerlach, Wehlar,
10. Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher August Weyel, Haiger,
11. Lehrerin Thessa Jigen, Wiesbaden,
12. Bürgermeister Otto Klein, Neßungen,
13. Rektor Philipp Kern, Bad Homburg v. d. H.,
14. Amtsgerichtsrat Fischer, Widenen bei Hanau,
15. Bergmann Jakob Fink, Münster bei Wehlburg,
16. Hüttendirektor Hermann Schröder, Rieverner Hütte bei Ems,
17. Hauptlehrer S. Hofmann, Garbenheim, Kreis Wehlar,
18. Werkmeister Gustav Giller, Staatsbahnwerkstätten, Limburg,
19. Wilhelmine Brunsfeld, Geschäftsinhaberin, Cassel,
20. Landwirt und Stadtrat Georg Christian, Unterliederbach,
21. Realchuldirektor Dr. Rüchenthal, Geinhausen,
22. Bankbeamter Gustav Vogel, Frankfurter Viehmarktsbank, Frankfurt a. M.

2. Wahlvorschlag Gräf:

1. Gräf Eduard, Arbeitersekretär, Frankfurt a. M.,
2. Hauschildt Richard, Stadtverordneter, Cassel,
3. Schreiber Eduard, Goldarbeiter, Hanau,
4. Weber Andreas, Schmied, Griesheim,
5. Ege Nina, Ehefrau, Frankfurt a. M.,
6. Grzesinski Albert, Gewerkschaftssekretär, Cassel,
7. Häse Otto, Gewerkschaftsbeamter, Wiesbaden,
8. König Christoph, Lehrer, Frankfurt a. M.,
9. Wittich Heinrich, Parteisekretär, Frankfurt a. M.,
10. Jordan August, Rentant, Cassel,
11. Wittrod Christian, Privatsekretär, Cassel,

12. Runde Arfur, Werkmeister, Schlüchtern,
13. Rug Adam, Kriegsinvalid, Bishofsheim,
14. Walter Anton, Privatbeamter, Soden (Taunus),
15. Röthner Karl, Mechaniker, Wehlar,
16. Schmidt Marie, Frau, Hanau,
17. Quadt Louis, Stadtverordneter, Wigenhausen,
18. Giller Romanus, Rassenbeamter, Frankfurt a. M.,
19. Reier Jakob, Brauer, Oberwehren,
20. Scheffler Georg, Fabrikarbeiter, Biedrich a. Rhein,
21. Otto Adam, Schriftfeger, Marburg,
22. Oppermann Heinrich, Landwirt und Gärtner, Ochshausen.

3. Wahlvorschlag Kade:

1. Dr. theol. Martin Kade, Pfarrer a. D., Universitätsprofessor, Marburg a. L.,
2. Heinrich Ehlers, Kaufmann, Frankfurt a. M.,
3. Heinrich Kimpel, Lehrer, Cassel,
4. Emil Goll, Gastwirt, Frankfurt a. M.,
5. Dr. Ludwig Heilbrunn, Rechtsanwalt, Justizrat, Frankfurt a. M.,
6. Albert König, Oberbahnassistent, Cassel,
7. Julie v. Kästner, Schulvorsteherin a. D., Cassel,
8. Karl Friedrich Forst, Landwirt, Niederweissen bei Diez,
9. Dr. Hans Trumpler, Handelskammer Syndikus, Frankfurt a. M.,
10. Karl Hild, Oberbürgermeister, Hanau,
11. Robert Büchting, Landrat, Limburg a. L.,
12. Wilhelm Jüngst, Mechaniker, Herborn,
13. Friedrich Harth, Eisenbahn-Werkführer, Frankfurt a. Main,
14. Meta Gadesmann, Privatangestellte, Frankfurt a. Main,
15. Karl von der Emden, Obermeister der Glaser-Zinnung, Frankfurt a. M.,
16. Dr. Max Ruchbaum, Rechtsanwalt, Hanau,
17. Heinrich Klingelhöfer, Landwirt, Nuernmühle bei Wetter,
18. Dr. Wilhelm Wendlandt, Syndikus, Berlin,
19. Friedrich Walter, Seminaroberlehrer, Schlüchtern,
20. Paul Rühne, Tapeziergehilfe, Cassel,
21. Wolf Weich, Landwirt, Mademühlen (Dillkreis),
22. Balthasar Rihm, Eisenbahnassistent, Fulda.

4. Wahlvorschlag Ritter:

1. Dr. Karl Ritter, Pfarrer, Niederwehren,
2. Schriftsteller Ludwig Berner, Niederlaufungen und Berlin-Schöneberg,
3. Lokomotivführer Friedrich Ged, Cassel,
4. Lehrer Harry Blume, Cassel,
5. Bürgermeister Friedrich Wilhelm Neu, Selters bei Wehlburg,
6. Privatbeamter Julius Schellin, Frankfurt a. M.,
7. Studienrat Heinrich Hofmann, Cassel,
8. Frau Dr. phil. Christiane Rewald, Marburg a. L.,
9. Eisenbahnarbeiter Peter Gerhard, Dillenburg,
10. Buchhändler August Sonnenstein, Marburg a. Lahn,
11. Schmiedemeister Jakob Stehl, Trenga,
12. Defan Georg Adam Christian, Biedenkopf,
13. Landwirt Wilhelm Claus 2., Ravalzhausen (Kreis Hanau),
14. Oberpostkassierer Nikolaus Pfeil, Cassel,
15. Landwirt und Gemeindevorsteher Adam Lisch, Arzbach (Kreis Wehlar),
16. Amtsgerichtsrat Johann Karl Hengsberger, Schlüchtern,
17. Fräulein Lehrerin Hilda Georgi, Frankfurt a. M.,
18. Landwirt Möhn, Damborn (Taunus),
19. Studienrat Ernst Gerland, Homburg v. d. H.,
20. Oberlehrer Dr. Hans Weber, Marburg a. L.,
21. Oberrealschuldirektor Dr. Wilhelm Israel, Oberursel (Taunus),

5. Wahlvorschlag Schwarz:

1. Jean Albert Schwarz, Mittelschullehrer, Frankfurt a. Main,
2. Andreas Rhiel, Amtsgerichtsrat, Fulda,
3. Heinrich Herkenrath, Redakteur, Limburg a. L.,
4. Konrad August Drinnenberg, Rechnungsrat, Fulda,
5. Oskar Wentrup, Rechtsanwalt, Montabaur,
6. Hermann Joseph Geil, Maurermeister und Bauunternehmer, Oberlahnstein,
7. Dr. Otto Hindrichs, Kreischausinspektor, Höchst a. Main,
8. Johann Weimer, Ausläufer, Hanau, Langstr. 25,
9. Karl Sunkel, Wehrgemeister, Fulda,
10. Georg Kompel, Landwirt und Bürgermeister, Lindenhofshausen,
11. Georg Gotthardt, Volksvereinssekretär, Frankfurt a. M., Heidestraße 62,
12. Peter Schmitt, Lehrer, Fulda,
13. Leopold Ruppel, Amtsrichter, Camberg (Rassau),
14. Dr. med. Rappor Müller, Arzt, Ransbach, Westertal,
15. Frau Helene Dux, Fulda, Löbbersstraße 29,
16. Ludwig Ungeheuer, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Scheffelsstraße 5,
17. Emil Albert, Pfarrer, Fulda,
18. Alons Hild, Pfarrer, Niederlein,
19. Bissel, Bürgermeister und Landwirt, Bidingen (Oberwehrtal),
20. Wilhelm Rüdling, Landwirt, Poppenhausen (Rhön),
21. Adam Dill, Lokomotivführer, Limburg a. L.,
22. Damian Heinrich, Landwirt, Rommerz bei Reuthof.

6. Wahlvorschlag Sender:

1. Toni Sender, Handlungsgehilfe, Frankfurt a. M., Adlerstraße 11,
2. Heinrich Hüttmann, Gewerkschaftsbeamter, Frankfurt a. M., Luisenstraße 115,

3. Friedrich Schnellbacher, Parteisekretär, Hanau, Mühlstraße 2a,
4. Richard Wid, Lagerhalter, Oberursel, Eppsteinerstr. 2a,
5. Jakob Greis, Betriebsleiter, Wiesbaden, Walramstraße 20,
6. Heinrich Hertel, Eisenbahnhandwerker, Frankfurt a. Main, Kollheimerstraße 16,
7. Frau Elisabeth Schulte, Frankfurt a. M., Rebstockstraße 93,
8. Georg Bedenkach, Metallarbeiter, Dörnigheim, Wilhelmstraße 13,
9. Fridolin Arndung, Malermeister, Fulda, Leipzigerstraße 4,
10. Karl Pechmann, Dreher, Wolfsanger, Kaffelerstraße 54,
11. Georg Bernard, Gewerkschaftsbeamter, Frankfurt a. Main, Marburgerstraße 16,
12. Heinrich Rupp, Fabrikarbeiter, Herborn (Dillkreis), Mühlgasse,
13. Richard Bösl, Tischler, Marburg, Reherbach 30,
14. Heinrich Zimmermann, Former, Niedershausen, Schulstraße,
15. Robert Dikmann, Bezirkssekretär, Frankfurt a. M., Adlerstraße 11,
16. Otto Schmidt, Schreinermeister, Launsbach (Kreis Wehlar), Hauptstraße 154,
17. Konrad Lang, Elektromonteur, Frankfurt a. M., Weibstraße 7,
18. Fritz Schweig, Schleifer, Rodelheim bei Frankfurt a. Main, Ribbagastraße 58,
19. Rosa Ottenser, Handlungsgehilfin, Frankfurt a. Main, Weberstraße 25,
20. Heinrich Rehl, Zimmerer, Biedrich, Aurfürstenstr. 4,
21. Albert Köppe, Lackierer, Frankfurt a. M., Bergerstraße 20, IV.,
22. Franz Göbner, Lagerhalter, Wiesbaden, Dogheimerstraße 94.

Verbunden sind die Wahlvorschläge

1. Gebeschus, 4. Ritter, 5. Schwarz.

In der Auswahl der Bewerber ist der Wähler beschränkt, indem die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln nur einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnommen sein dürfen. Er muß sich also zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen.

Die verbundenen Wahlvorschläge bleiben bei der Wahl selbständig. Auch hierbei dürfen nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag entnommen werden.

Erfolgt bei Verteilung der Abgeordnetenstimmen die verbundenen Wahlvorschläge den anderen Vorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Cassel, den 20. Januar 1919.

Der Wahlausschuß des 19. Wahlkreises für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung.

von Lenze,

Beckmann, Leineweber, Weihe, Winter.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzbl. S. 201). Vom 9. Januar 1919. (Gesetzbl. S. 1.)

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1. Für die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung findet die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz) vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1479) mit der Maßgabe Anwendung, daß die gemäß Artikel 1 § 2 a. a. auszustellende Bescheinigung den Vermerk trägt: Nur gültig für die Wahlen am 26. Januar. Die erforderlichen Anweisungen an die militärischen Dienststellen ergeben vom Preussischen Kriegsministerium und vom Reichs-Marine-Amt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1919.

Die Preussische Regierung.

Hirsch, Braun, Eugen Ernst, Fischbeck, Südekum, Reinhardt.

Wird im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Januar 1919, Taunus-Zeitung Nr. 12 und unter Hinweis auf die in der Taunus-Zeitung Nr. 8 bekanntgegebene Verordnung (diesl. Bekanntmachung vom 14. Januar 1919) veröffentlicht.

Rönigstein i. T., den 22. Januar 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Wahlen zur preuß. Landesversammlung

Die Wahlen zur preußischen Landesversammlung finden am Sonntag, den 26. Januar ds. Js., von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 8 Uhr (8 bis 19 Uhr französische Zeit) statt. Als Wahllokale sind die beiden unteren Schulräume an der Schneidhainerweg bestimmt.

Die Frauen wählen in dem Saal rechts, die Männer in dem Saal links vom Eingang.

Als Wahlvorsteher fungieren die Herren Justizrat Dr. Mettenheimer und Eduard Stern.

Als Stellvertreter die Herren San. Dr. Amelung und Magistratschöffe Michael Söhngen.

Wahlberechtigt sind alle in den Wahllisten zur Nationalversammlung aufgenommenen Personen. Eine nachträgliche Aufnahme ist nicht zulässig.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

Rönigstein im Taunus, den 20. Januar 1919.

Der Magistrat, Brühl.